

Entgeltordnung über die Benutzung des Ökologisch-Kulturellen und Touristischen Zentrums - ÖKUTZ - und des Wasserwanderrastplatzes der Stadt Pasewalk

Präambel

Auf der Grundlage des § 14 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 und des § 14 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg -Vorpommern (KAG M- V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GV0BL. M-V S.146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GV0Bl.M-V S. 777) wird nach der Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Pasewalk am 07.05.2015 folgende Entgeltordnung (Vorlage- Nr. STV/067/ 2015) erlassen.

§ 1

Allgemeines

(1) Zur Förderung von Bildung, Kultur, Sport, Tourismus und Erholung stellt die Stadt Pasewalk das in ihrem Eigentum vorhandene ökologisch-kulturelle und touristische Zentrum, ÖKUTZ, zur Nutzung zur Verfügung.

(2) Es besteht kein Rechtsanspruch, dass das in (1) genannte Gebäude mit dem umliegenden Gelände zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Nutzung bereitzustellen.

(3) Die Nutzungsdauer erfolgt saisonbedingt in der Zeit vom 01.05. bis zum 30.09. des lfd. Jahres entsprechend der festgesetzten Öffnungszeiten.

(4) In begründeten Einzelfällen entscheidet der Betreiber, Stadt Pasewalk, über Ausnahmeregelungen in der Nutzungsdauer.

§ 2

Entgeltschuldner

Entgeltschuldner im Sinne dieser Entgeltordnung sind Einwohner, Besucher und Touristen, die das ÖKUTZ und den Wasserwanderrastplatz nutzen.

§ 3

Benutzungsentgelt begründender Tatbestand

(1) Der mit dem Benutzungsentgelt begründete Tatbestand ist mit Nutzung des Gebäudes und des umliegenden Gelände gegeben.

(2) Die Nutzung hat gemäß der Benutzungsordnung für das ÖKUTZ zu erfolgen.

(3) Schäden und Havarien am oder im Gebäude sowie auf dem Gelände sind unverzüglich gegenüber dem verantwortlichen Mitarbeiter anzuzeigen. Mit Feststellung des Schadens und des Verursachers haftet dieser für den Schaden.

§ 4 Entgelt

(1) Für die Nutzung eines unter § 1 benannten Objektes ist von dem Entgeltschuldner im Sinne dieser Entgeltordnung folgendes Entgelt zu entrichten:

Entgelt für die Nutzung des ÖKUTZ mit Nutzung der Außenanlage und der Sanitäreinrichtungen gemäß § 45 (3) Landesnaturschutzgesetz M-V

4.1 Entgelt pro Person für die Übernachtung im Zelt pro Tag incl. Benutzung:

Kinder unter 3 Jahre	entgeltfrei
Kinder ab 3 Jahre bis 6 Jahre	2,00 €
Kinder ab 7 Jahre bis 13 Jahre	3,00 €
Jugendliche ab 14 Jahre bis 18 Jahre	5,00 €
Erwachsene	8,00 €
Schulklassen	35,00 €

Entgelt pro Person/ Tagesgast für die einmalige Nutzung der Sanitäreinrichtungen

WC	0,50 €
Dusche	4,00 €

4.2 Für das Ausleihen eines Schlüssels für die Sanitäreinrichtungen wird ein Pfand von 20 € außerhalb der Öffnungszeiten erhoben.

4.3 Mit vorheriger Voranmeldung sind die Durchführung von Projekttagen und Exkursionen für Schüler aus den Schulen der Stadt Pasewalk entgeltfrei.

4.4 Für das Ausleihen von Fahrrädern wird ein Nutzungsentgelt von 5,00 € pro Tag erhoben.

§ 5 Zeitpunkt der Entstehung

Mit der Nutzung eines der unter § 1 dieser Entgeltordnung genannten Objekte unterliegen die Entgeltschuldner im Sinne des § 2 dieser Entgeltordnung der Entgeltspflicht.

§ 6 Fälligkeit

Das Entgelt für die Benutzung ist vor der Nutzung des Gebäudes bzw. des Wasserwanderrastplatzes bei dem verantwortlichen Mitarbeiter zu entrichten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung für das ÖKUTZ tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung des ÖKUTZ vom 24.04.2008 (Beschluss- Nr. 331-20/2008) und die 1. Änderung vom 27.02.2009 (Beschluss - Nr. 417-24 /2009) außer Kraft.

Pasewalk, den 08.05.2015


Nachtweih
Bürgermeisterin

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Internet unter www.pasewalk.de
am : 22.05.2015.